

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz

11.5.2018

**Einwendung zum Planfeststellungsverfahren für den Bau der Umgehung
Straßenhaus im Zuge der Bundesstraße 256 (B 256) von Bau-km. 0+000,00 bis Bau-
km. 2+835,00**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat auf seiner Webseite¹ mit einer undatierten Bekanntmachung ohne Angabe eines Verfassers der Bekanntmachung auf die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme hingewiesen.

Ich mache mit diesem Schreiben Gebrauch von meinem Recht, Einspruch gegen den Plan zu erheben.

Unterlage 1 zum Plan beginnt mit der Überschrift „B 256 Ortsumgehung Straßenhaus“. Hier ist meiner Einschätzung nach bereits einer der größten Planungsmängel ersichtlich, denn es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben eben nicht um eine „Ortsumgehung“.

Wikipedia erläutert den Begriff „Ortsumgehung“ wie folgt²:

„Eine Ortsumgehung (Deutschland) beziehungsweise eine Umfahrungsstraße (Österreich, Schweiz) ist eine Straße, die eine Ortschaft vom Straßenverkehr, insbesondere vom Fernverkehr bzw. Durchgangsverkehr, entlasten und den Verkehrsfluss verbessern soll. [...] Im Gegensatz zur Ortsumgehung wird bei einer Teilortsumgehung (Deutschland) oder einer Teilumfahrung (Schweiz) nicht der komplette Ort umgangen; stattdessen wird die Straße innerhalb des Ortes auf eine neue Trasse verlegt, auf der der Durchgangsverkehr die Ortschaft besser passieren kann.“

Auf den Webseiten der Ortsgemeinde Straßenhaus³ heißt es

¹ http://pfv.lbm-rlp.org/fileadmin/LBM/Planfeststellung/Verfahren/B-Str/B256_OU_Strassenhaus/Bekanntmachungstext.pdf Stand 8.5.2018

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Ortsumgehung>, Stand 8.5.2018

³ <https://www.strassenhaus.de/ueber-uns.html>, Stand 8.5.2018

„Mit Beschluss der seinerzeitigen Bezirksregierung Koblenz vom 7. Juli 1966 wurden die Gemeinden Jahrsfeld und Niederhonnefeld-Ellingen aufgelöst.

Aus dem Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinden - führen als Ortsteile ihren bisherigen Namen weiter- wurde die heutige Gemeinde Straßenhaus gebildet.“

Damit ist die gesamte „Ortsgemeinde Straßenhaus“ verwaltungstechnisch als eine „Ortschaft“ anzusehen. Somit würde es sich beim geplanten Vorhaben aber wohl um eine „Teilortsumgehung“ handeln. Durch die fehlerhafte Bezeichnung der Maßnahme werden die Bürger über die Art der Baumaßnahme getäuscht.

Mein erster Einspruchsgrund ist somit ein formaler: **Die Maßnahme wurde nicht korrekt benannt, wodurch die Bürger über die tatsächlichen Planungsziele getäuscht wurden.**

Auf Seite 2 der „Unterlage 1“ heißt es „Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der B 256 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Straßenhaus ist eine Ortsumgehung der Ortslage Straßenhaus vorgesehen, um die Anwohner zu entlasten und zugleich die Verkehrssicherheit zu erhöhen.“

Hier wird als Begründung die hohe Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Straßenhaus aufgeführt, als Lösung aber eine Ortsumgehung [sic] der Ortslage Straßenhaus. Hier werden Gemeinde (diese umfasst auch das gesamte Gebiet von Niederhonnefeld, Ellingen und Jahrsfeld) und Ortslage (die Hauptstraße von Straßenhaus) in irreführender Weise vermischt.

In Unterlage 17.1 heißt es hierzu auf Seite 10: *„Zudem führt die Abrückung der Trasse von der Ortsgemeinde Straßenhaus zu einer Verlagerung der Trasse in Richtung Niederhonnefeld und Ellingen und somit zu einer höheren Belastung der dortigen Wohnbebauung.“*

Da die Ortsgemeinde Straßenhaus die Ortsteile Niederhonnefeld und Ellingen umschließt kann eine Trasse, die diese Ortsteile belastet, nicht gleichzeitig die Gemeinde Straßenhaus als Ganzes nicht entlasten.

Auf Seite 9, Unterlage 1, wird in Abschnitt 2.4.1.3 auf den Landschaftsplan eingegangen, hier heißt es: *„Die großflächig offenen Bereiche im Süden und Nord-Westen des Untersuchungsgebietes sollen durch niedrige extensive Strukturen aufgewertet und vernetzt, aber gleichzeitig gezielt offen gehalten werden. Eine wesentliche Verbesserung wird sich lediglich durch den Bau einer Ortsumgehung und der damit einhergehenden Reduzierung des Durchgangsverkehrs erreichen lassen.“*

Warum die Ortsumgehung die einzige Möglichkeit zu einer wesentlichen Verbesserung der landschaftlichen Aufwertung und Vernetzung extensiver Strukturen ist erschließt sich dem Leser nicht, hier liegen sachlich eindeutig falsche Aussagen vor.

Zweiter Einspruchsgrund: **Der Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme enthält nicht nachvollziehbare und sachlich offensichtlich falsche Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme.**

Ab Seite 10 in Unterlage 1 findet sich Abschnitt 3 – Variantenvergleich. Hier fällt auf, dass Abschnitt 3.3.2 Natur und Landschaft vollständig leer ist. Ohne konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf Natur und Landschaft kann eine abschließende Beurteilung der Maßnahme aber nicht erfolgen. Abschnitt 3.3.3 Land- und Forstwirtschaft enthält lediglich statistische Angaben zur Flächennutzung, aber keinerlei Informationen über die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf diese Flächen. Im gesamten Abschnitt 3.3 Variantenvergleich wird an keiner Stelle auf die untersuchten Varianten eingegangen, de facto kommt das Wort „Variante“ im gesamten Abschnitt „Variantenvergleich“ kein einziges Mal vor!

Dritter Einspruchsgrund: Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten wurden nur unzureichend bzw. möglicherweise gar nicht untersucht.

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ist stellenweise kaum verständlich und nicht nachvollziehbar. Die Probleme reichen von grammatikalischen Fehlern *„Auch die Bundesverkehrswegepläne 2003 und 2030- die Ausbaugesetze (Straße, Schiene und Wasserstraße) wurden am 02.12.16 im Bundestag beschlossen- sieht die vom Projektträger vorgeschlagene Lösung vor.“* bis hin zu ins Leere laufenden Querverweisen *„siehe hierzu auch Abschnitt 0 des vorliegenden Berichts“*. Außerdem fehlt ein Abkürzungsverzeichnis, so dass verwendete Abkürzungen (z. B. HW oder HK) sich nicht erschließen. Mir als betroffener Bürgerin ist es somit kaum möglich, den Plan in seiner Gänze zu verstehen und Entscheidungsgründe nachzuvollziehen.

Vierter Einspruchsgrund: Der Erläuterungsbericht enthält gravierende sprachliche und strukturelle Mängel, die der Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen entgegen stehen.

Seite 16 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) zeigt auf, dass die laut RAS-L 95 vorgesehene Steigung von maximal 6 % von der geplanten Baumaßnahme überschritten wird. Warum diese Überschreitung der Vorgabewerte entsteht und aus welchen Gründen sie hingenommen werden soll bleibt völlig offen. Weiterhin bleibt anzumerken, dass die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung (kurz RAS-L) bereits 2012 durch die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (kurz RAL) abgelöst wurden. Ein Vergleich der Parameter der geplanten Strecke mit den Vorgaben der seit über 5 Jahren gültigen RAL wäre zur Beurteilung des Bauvorhabens dringend notwendig.

Fünfter Einspruchsgrund: Die Planung erfolgte auf der Basis inzwischen veralteter Richtlinien, eine Einordnung in Bezug auf aktuelle Richtlinien fehlt. Selbst die Vorgaben der zugrunde gelegten veralteten Richtlinien werden nicht eingehalten.

In Abschnitt 4.3.1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) heißt es *„FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Im weiteren Umfeld befinden sich zwei Teilflächen des FFH- Gebietes „Felsentäler der Wied“ (Nr. 5410- 302). Die nächsten Seitentäler der Wied liegen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mindestens 2,5 km. Bereits auf Grund der Entfernung zum Projektgebiet sind Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen.“*

Dem ist entgegen zu setzen, dass es grundsätzlich egal ist, ob ein Vorhaben direkt in einem FFH-Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausüht. Eine Verträglichkeitsabschätzung wäre hier geboten, die Entfernung von 2,5 km

zwischen geplanter Trasse und FFH-Gebiet ist eine unzureichende Begründung, wenn man berücksichtigt, dass die im FFH-Gebiet „Felsentäler der Wied“ vorkommenden geschützten Tierarten wie z. B. die Fledermausart „Großes Mausohr“ deutlich größere Strecken zurücklegen.

Sechster Einspruchsgrund: Die Auswirkungen der Maßnahmen auf in der Umgebung vorkommende Tiere und Pflanzen wurden nur unzureichend oder gar nicht untersucht.

In Abschnitt 4.10 der Unterlage 1 werden erhebliche, kostenintensive Verlegungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen angesprochen, aber nicht quantifiziert. Diese Kosten hätten aber bei der Bewertung der alternativen „Tunnellösung“, für die z. B. kein Strommast versetzt werden muss, einbezogen werden müssen.

Siebter Einspruchsgrund: Bei der Prüfung alternativer Lösungen wurden nicht alle auftretenden Kosten in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

Sowohl Seite 30 als auch Seite 32 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) enthalten die Aussage *„Durch den geplanten Bau der B 256 Umgehung Straßenhaus sind Konflikte mit den nach § 44 BNatSchG geschützten Tierarten möglich.“* Eine überzeugende Begründung, warum der Autor zu dem Schluss kommt, dass *„die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten“* fehlt aber leider.

Achter Einspruchsgrund: Die geplante Maßnahme gefährdet geschützte Tierarten durch Eingriffe in ihren Lebensraum.

In Abschnitt 5.5 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) heißt es: *„Die Bäche im Untersuchungsgebiet führen ihr Wasser nach etwa 5 km Verlauf durch das genannte FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität und damit des Erhaltungszustandes durch die geplante Straße ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.“* Da Abschnitt 4.12 ausführlich erläutert, dass das gesammelte Oberflächenwasser zu großen Teilen in den Häßbach als sogenannten Vorfluter eingeleitet wird, muss davon ausgegangen werden, dass trotz Regenrückhaltebecken im Fall von Starkregenereignissen vermehrt Wasser in das FFH-Gebiet „Felsentäler der Wied“ eingeleitet wird. Außerdem wird das Oberflächenwasser, welches von der Straße abfließt, vermehrt unerwünschte Bestandteile wie beispielsweise Gummiabrieb der Autoreifen enthalten. Diese können die Wasserqualität des Aufnahmegewässers auch in 5 km Entfernung noch erheblich reduzieren.

Neunter Einspruchsgrund: Die Wasserqualität im FFH-Gebiet „Felsentäler der Wied“ kann durch die geplante Baumaßnahme reduziert werden.

Auf Seite 34 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) findet sich die Erläuterung *„Das BNatSchG sieht nur vor, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind.“*

Zehnter Einspruchsgrund: Die Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, sowie der Anwohner im Bereich der Baumaßnahme sind vermeidbar, denn durch die „Tunnellösung“ würde der Bau der Trasse mit allen ihren Nebenwirkungen unnötig.

Unterlage 5, drei Lagepläne, wurde laut Zeichnungsfeld vom LBM Cochem Koblenz jeweils weder in Bezug auf Straßenplanung, noch in Bezug auf Landespflege oder Immissionsschutz geprüft. Das lässt Zweifel am eingesetzten Verfahren aufkommen, der einzige Prüfvermerk auf den Zeichnungen stammt von einem Mitarbeiter der Firma MANNS Ingenieure GmbH, die auch die Lagepläne erstellt hat. Das gleiche Bild zeigt sich bei den als Unterlage 6 deklarierten Höhenplänen und weiteren Unterlagen, die Teil des Entwurfs sind.

Elfter Einspruchsgrund: **Es ist zweifelhaft, ob die Aufnahme von ungeprüften Plänen in das Planfeststellungsverfahren zulässig ist.**

In Unterlage 9.4 wird unter K 3 der Verlust eines Feldlerchenreviers aufgelistet. Einer betroffenen Fläche von 3,3 ha steht bei Ausgleichsmaßnahme A 7 eine Maßnahmenfläche von max. 0,1 ha gegenüber. Bei der angegebenen Reviergröße für eine Feldlerche von 3,3 ha erscheint die Maßnahmenfläche zu gering. K 6 beschreibt die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Bewegungsunruhe, Licht- und Lärmemissionen. Bei den zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen ist als Maßnahme A 2 die trassennahe Laubwaldaufforstung aufgelistet. Es erschließt sich nicht, wie eine Aufforstung in der Nähe der Trasse, die per Definition von den aufgeführten Emissionen betroffen ist, einen Ausgleich für die Belastung durch eben diese Emissionen schaffen kann.

Bei Maßnahme A 10 (Fledermäuse und Höhlenbrüter) fehlt die Quantifizierung der Anzahl der aufzuhängenden Fledermaus-Universalhöhlen und Höhlenbrüter-Kästen. K 11 thematisiert den dauerhaften Verlust eines Amphibien-Laichgebiets, wofür mit Maßnahme A8 ein „Ersatz-Teich“ geschaffen werden soll. Es bleibt offen, welche Amphibienarten betroffen sind und wie die Umsiedlung zum neuen Laichgewässer erfolgt. Laut natureschutz.ch⁴ gilt: *„Die meisten Kröten und Frösche kehren als erwachsene Tiere zur Vermehrung an den Ort zurück, wo sie selbst aus dem Ei geschlüpft sind. Dazu unternehmen sie Wanderungen von gelegentlich mehreren Kilometern. Den Weg zu Gewässer finden sie dank ihrem guten Gedächtnis sowie anhand des Magnetfeldes und Gerüchen.“*

Demnach ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die Kröten und Frösche daran hindern, ihr ursprüngliches Laichgebiet aufzusuchen und ggf. auf dem nunmehr nicht mehr passierbaren Weg ums Leben zu kommen. Zu entsprechenden Maßnahmenpaketen wie Krötenzäunen und Helfereinsatz zur Wanderungszeit der Frösche und Kröten findet sich aber im Maßnahmenkatalog keine Aussage.

Auf nachweislich im betroffenen Gebiet heimische Tierarten wie z. B. Rotmilan und Fuchs wird in der Auflistung der Konflikte nicht eingegangen. Der Mäusebussard hat eine durchschnittliche Reviergröße von 126 ha⁵, dies entspricht 1,26 Quadratkilometern. Somit erscheint Ersatzmaßnahme E 2 im ca. 15 km entfernten Lahrbachtal nicht zielführend. Tierarten wie Dachs, Feldhase und Rotfuchs, die laut Unterlage 19.3 im Untersuchungsgebiet vorkommen, werden in der Auflistung der Konflikte und Maßnahmen und auch in Unterlage 19.0 (Fachbeitrag Naturschutz) nicht erwähnt.

⁴ <http://natureschutz.ch/news/startschuss-fuer-die-hochzeitsreise-der-amphibien/123393>, Stand 8.5.2018

⁵ https://www.untergruppenbach.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/PublishExport/Gemeinde_Aktuell/Anlage_12-saP_a_Maeusebussard_KOCH_V02_20170614.pdf, Stand 9.5.2018

Zwölfter Einspruchsgrund: Die Ausgleichsmaßnahmen erscheinen nicht in allen Fällen sinnvoll und durchdacht, es muss in Zweifel gestellt werden, dass der gewünschte Effekt erreicht wird. Für verschiedene von der Maßnahme betroffene Tierarten fehlt die Analyse der Beeinträchtigungen.

In Unterlage 19.5 wird in Abschnitt 2.2.1 ausgeführt: *„Der Ort Straßenhaus hat die Anerkennung als „Luftkurort““*. Diese Aussage ist falsch, Straßenhaus führt dieses Prädikat schon seit Jahren nicht mehr. Im Abschnitt 3.1 heißt es *„Damit können die Grenzwerte der Lärmschutzrichtlinien bis auf wenige Einzelfälle eingehalten werden.“* Die Einhaltung von Grenzwerten ist kein optionales Planungsziel! Wenn schon in der Planungsphase klar ist, dass Grenzwerte (die ja per Definition eine zumutbare Obergrenze und nicht etwa einen erstrebenswerten Zielwert festlegen) nicht eingehalten werden können ist das ein eindeutiger Hinweis auf Planungsfehler. Es ist nicht zu verantworten, dass im Bewusstsein, gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen zu können (siehe auch Steigungen im Streckenverlauf), mit einer offensichtlich mangelhaften Planung ein Bauvorhaben weiter vorangetrieben wird.

In Abschnitt 4.1, Unterlage 19.5 heißt es *„Darüber hinaus kann es baubedingt zu Baulärm sowie Schmutz- und Staubentwicklung für die an die Trasse angrenzenden Siedlungen kommen.“* Da es sich offiziell bei dem Bauvorhaben um eine „Ortsumgehung“ handelt wirkt es befremdlich, dass hier von „an die Trasse angrenzenden Siedlungen“ die Rede ist. Die Tatsache, dass die Trasse tatsächlich an Siedlungen angrenzt, zeigt für sich schon einen erheblichen Planungsfehler auf.

Abschnitt 6, Unterlage 19.5 erläutert: *„Wichtige ortsnahe Wegebeziehungen zur Naherholungsnutzung werden durch eine Fußgängerbrücke mit Treppenanlage (Bauwerk Nr. 4a) erhalten.“* Hier zeigt sich eine weitere erhebliche Planungsschwäche, denn die Tatsache, dass Bauwerk 4a eine Treppenanlage mit insgesamt 45 Stufen umfasst, zeigt deutlich, dass Überlegungen zur Barrierefreiheit, die in Zeiten des allseits diskutierten demographischen Wandels eine Selbstverständlichkeit sein sollten, nicht ausreichend eingeflossen sind. Sowohl ältere Menschen, die auf Gehhilfen wie einen Rollator angewiesen sind, als auch Eltern mit Kinderwagen oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden durch ein solches Bauwerk aktiv vom Leben in der Ortsgemeinde ausgeschlossen, da sie sich nur mit erheblichen Umwegen oder hohem Transportaufwand zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Straßenhaus bewegen können.

Vor diesem Hintergrund ist der Aussage *„Zusammenfassend ergeben sich durch das geplante Vorhaben zum Neubau der B 256 Ortsumgehung Straßenhaus unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der Wiederherstellung von Wegebeziehungen für das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Erholungsqualität und die Wohnnutzung in angrenzenden Flächen.“* zu Beginn von Abschnitt 9 vollumfänglich zu widersprechen.

Dreizehnter Einspruchsgrund: Die Planungsunterlagen weisen erhebliche Mängel auf, die sich von inhaltlich falschen Aussagen bis hin zu Einschnitten in Grundrechte wie Inklusion erstrecken. Es wird bereits im Planungsstadium in Kauf genommen, dass bindende Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Abschnitt 8, Unterlage 19.5 enthält laut Überschrift eine „Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung“. Tatsächlich fällt es aber selbst mir als Akademikerin mit Abschluss in einem technischen Studiengang schwer, den Ausführungen in diesem Abschnitt der Unterlage 19.5 zu folgen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Begriffe wie Topographie, Einschnittslage, Überschussmasse, naturräumliche Untereinheit, Parabraunerde oder Kluffgrundwasserleiter, um nur eine Auswahl zu nennen, allgemein verständlich sind.

Vierzehnter Einspruchsgrund: **Durch den Verzicht auf eine allgemein verständliche Beschreibung des Bauvorhabens wird die Einbindung der betroffenen Bürger in den Planungsprozess verhindert, da die Planungsgrundlagen und die Auswirkungen auf die Landschaft und ihre Bewohner von einem großen Teil der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden können.**

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich kurz auf meine persönliche Beziehung zu dem von mir kritisierten Bauprojekt eingehen. Ich bin in Niederhonnefeld aufgewachsen und habe die Region erst 1992 wegen Aufnahme eines Studiums in Aachen verlassen.

Meine Eltern wohnen noch immer in Niederhonnefeld, meine Schwester und ich haben von meinen Großeltern bereits ein kleines Grundstück (Flur 4, Parz. 50 in der Gemarkung Niederhonnefeld) geerbt, welches durch Lärm, Störung des Landschaftsbildes und Emissionen durch die geplante Trasse negativen Einflüssen ausgesetzt ist.

Spätestens mit Eintritt des Rentenalters plane ich eine Rückkehr in meine Heimat, nach Niederhonnefeld – sofern dort zu dieser Zeit noch lebenswerte Bedingungen vorherrschen, die ich durch das Bauvorhaben gefährdet sehe. Durch das Bauvorhaben wird der Wert des Erbes, welches meine Eltern für mich und meine Schwester vorgesehen haben, erheblich reduziert. Noch gravierender sind allerdings die schon jetzt spürbaren negativen Einflüsse auf die Gesundheit meiner Eltern. Insbesondere mein Vater fühlt sich, seine Familie und sein Eigentum durch das Bauvorhaben bedroht. Aufgrund der verschiedenen im Lauf der Planung aufgetretenen Verfahrensfehler hat er das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Planungsvorgangs verloren, was ihn in Dauerstress versetzt, der seine Gesundheit negativ beeinflusst.

Schon allein aus diesem Grund erhoffe ich mir ein faires, umfassendes und vor allem transparentes Vorgehen aller Beteiligten im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die geplante „Ortsumgehung Straßenhaus“.

Bitte informieren Sie mich über alle zukünftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „B256 Ortsumgehung Straßenhaus“.

Mit freundlichen Grüßen,

Geilenkirchen, 11.5.2018